



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

IASB/ED/2024/1: Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** und IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten**

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 14. März 2024 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** und IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 bezwecken die Verbesserung von Informationen zu Unternehmenszusammenschlüssen über zusätzliche Angaben, wie z.B. zu Erfolgserwartungen und -kriterien sowie quantitative Angaben zu erwarteten Synergien. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 36 sollen durch Vereinfachungen bei der Berechnung des Nutzungswerts und Klarstellungen zum Prozess der Allokation des Geschäfts- und Firmenwerts auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (ZGE) Komplexität und Kosten reduzieren und zur Vermeidung von zu geringen sowie verzögert erfassten Wertminderungen beitragen.

Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endet am 15. Juli 2024.

Hintergrund

Nach Veröffentlichung des IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** im Jahr 2004 und der Überarbeitung des Standards im Jahr 2008, hat das International Accounting Standards Board (IASB) von 2013 bis 2015 einen Post-Implementation Review (PIR) zur Evaluierung des Standards durchgeführt. Die Erkenntnisse des Reviews wurden in einem Forschungsprojekt verarbeitet und dessen vorläufige Ergebnisse im März 2020 in einem Diskussionspapier (DP) zusammengetragen (siehe dazu unseren [IFRS fokussiert Newsletter Nr. 4/2020](#)). Nach Auswertung der fast 200 Stellungnahmen zu diesem Papier und Überführung des Forschungs- in ein Standardsetzungsprojekt setzt der IASB mit dem nun vorliegenden Exposure Draft (ED) einen vorläufigen Schlusspunkt unter seine mittlerweile neunjährigen Überlegungen.

Vor allem aufgrund der im PIR geäußerten massiven Kritik hinsichtlich zu spät bzw. in zu geringem Maße vorgenommener Wertminderungen von Geschäfts- oder Firmenwerten, bei gleichzeitig komplexen und kostenintensiven Vorgaben zur Durchführung von Wertminderungstests, ist es Ziel des Projekts, den Nutzern bessere Informationen zur Beurteilung des Erfolgs oder Misserfolgs getätigter Unternehmenszusammenschlüsse zu vermitteln, ohne die Ersteller über Gebühr zu belasten. Nachdem Versuche, den bestehenden Wertminderungstest zu verbessern, im Laufe des Projekts erfolglos blieben, fokussierte sich das DP darauf, das Projektziel durch weitergehende Anhangangaben und gezielte Eingriffe in die Methodik zur Ermittlung des Nutzungswerts zu erreichen. Diese Schwerpunktsetzung findet sich auch in den nun vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 und IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** wieder.

Im DP wurde zudem die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung, neben einer verpflichtenden oder anlassbezogenen Wertminderungsprüfung, intensiv diskutiert, wenngleich sich eine knappe Mehrheit im Board vorläufig für eine Beibehaltung des Impairment only-Approachs ausgesprochen hatte. Da in den Stellungnahmen zum DP sowohl eine Vielzahl von Gründen für als auch gegen diese Änderung vorgebracht wurde, sich jedoch keine überzeugende neue Argumentation für die Wiedereinführung herausgebildet hat, wurde die Überlegung endgültig verworfen.

Der Vorschlag im DP, den jährlich verpflichtenden Wertminderungstest durch einen ausschließlich anlassbezogenen zu ersetzen, wird nicht weiterverfolgt, da fraglich ist, ob dadurch eines der Hauptziele, die Einsparung von Kosten und Reduktion von Komplexität ohne nennenswerte Informationseinbußen, erreicht werden kann. Als Grund hierfür wird u.a. angeführt, dass berichtende Unternehmen ggf. weiterhin jährliche Wertminderungstests aufgrund interner Vorgaben freiwillig durchführen würden und die Testdurchführung potenziell einfacher ist, als qualitativ zu prüfen und zu dokumentieren, ob ein Anlass für Wertminderungen gegeben ist.

Der vorgeschlagene zusätzliche Bilanzausweis eines um den Geschäfts- oder Firmenwert bereinigten Eigenkapitals wurde aufgrund des negativen Feedbacks nicht weiterverfolgt. Ebenso wurde der Vorschlag zusätzlicher (Pro-forma-)Angaben über den Cashflow-Beitrag des erworbenen Geschäftsbetriebs im Jahr der Akquisition verworfen.

Pflicht zur jährlichen Wertminderungsprüfung für Geschäfts- oder Firmenwert soll bleiben

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

Strategische Unternehmenszusammenschlüsse

Die Änderungen sehen abgestufte Informationspflichten je nach Bedeutung eines Unternehmenszusammenschlusses für das berichtende Unternehmen vor. Dies beinhaltet die Einführung des Begriffs des strategischen Unternehmenszusammenschlusses (strategic business combination). Derartige Transaktionen sind dadurch gekennzeichnet, dass Verfehlungen der mit dem Unternehmenszusammenschluss verfolgten Ziele, ein ernsthaftes Risiko für die Erreichung der Unternehmensstrategie darstellen. Die Identifikation dieser Unternehmenszusammenschlüsse erfolgt mittels der nachfolgenden quantitativen Grenzwerte (basierend auf der Berichtsperiode, die dem Erwerb unmittelbar vorausgeht) und qualitativer Kriterien:

- Das operative Ergebnis (operating profit or loss) des erworbenen Unternehmens beträgt mindestens 10% des konsolidierten operativen Ergebnisses des Erwerbers; oder
- die Umsatzerlöse (revenue) betragen mindestens 10% der konsolidierten Umsatzerlöse des Erwerbers; oder
- die erworbenen Vermögenswerte (total assets), inkl. Geschäfts- oder Firmenwert betragen mindestens 10% der gesamten konsolidierten Vermögenswerte des Erwerbers; oder
- der Unternehmenszusammenschluss führt zur Erschließung eines neuen Hauptgeschäftszweigs oder eines neuen geografischen Gebiets.

Für als strategisch eingestufte Unternehmenszusammenschlüsse sind zusätzliche Angabepflichten vorgesehen; entsprechend ist nachfolgend zwischen neuen Angaben für alle und solchen für ausschließlich strategische Unternehmenszusammenschlüsse zu unterscheiden.

Vorgeschlagene Änderungen für alle Unternehmenszusammenschlüsse

1. Strategische Beweggründe

Zunächst sollen künftig die strategischen Beweggründe (strategic rationale) für den Erwerb offengelegt werden, die Aufschluss über den Beitrag eines Unternehmenszusammenschlusses zur Erreichung der übergeordneten Unternehmensstrategie geben.

2. Qualitative und quantitative Informationen zu Synergien

Zudem sind im Jahr der Akquisition ergänzende Angaben zu erwarteten Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss vorgesehen. Diese beinhalten

- eine Beschreibung der erwarteten Synergien je Kategorie (z.B. Umsatz-, Kosten-, Steuersynergien),
- quantitative Informationen zu erwarteten Synergien je Kategorie als geschätzter Betrag oder in Form von Bandbreiten,
- eine Schätzung der mit der Realisierung der Synergien verbundenen Kosten oder Bandbreite der Kosten und
- Erwartungen zum zeitlichen Eintritt und der erwarteten Dauer der Synergieeffekte, inklusive einer Angabe, ob der erwartete Nutzen aus diesen Synergien voraussichtlich zeitlich begrenzt, oder aber unbestimmt ist.

Definition sog. strategischer Unternehmenszusammenschlüsse

Neue Pflichtangaben für alle Unternehmenszusammenschlüsse

Beobachtung

Die Vorschläge entwickeln die bereits bestehenden Vorgaben weiter, nach denen die im Geschäfts- oder Firmenwert repräsentierten Synergieerwartungen zu beschreiben sind. Werden künftig auch quantitative Informationen offengelegt, unterstützt dies Nutzer bei der Erstellung eigener Ergebnis- und Cashflow-Prognosen. Der IASB geht davon aus, dass diese Informationen nicht zusätzlich erhoben werden müssen, sondern bereits aus dem Transaktionsprozess oder anderen internen Quellen vorliegen. Gleichwohl ist fraglich, ob in der Breite der Praxis eine standardmäßige Synergiebewertung bereits heute unterstellt werden kann.

3. Sonstige Änderungen

Neben den genannten Änderungsvorschlägen sollen folgende Anpassungen bestehender Angabepflichten vorgenommen werden:

- IFRS 3.B64 (i): Künftig sollen für jede Gruppe (each class) von erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden die erfassten Beträge angegeben werden statt wie bisher für jede Hauptgruppe (each major class);
- IFRS 3.B64 (q): Anstelle der Gewinne und Verluste sollen die operativen Gewinne und Verluste (entsprechend der künftigen Definition im „Primary Financial Statements“-Projekt des IASB) für die Angabe des Pro-forma-Ergebnisses im kombinierten Abschluss herangezogen werden.

Vorgeschlagene zusätzliche Angaben für strategische Unternehmenszusammenschlüsse

In der Berichtsperiode des Unternehmenszusammenschlusses sollen Angaben zu den zentralen Zielen (key objectives) der Transaktion sowie den Zielgrößen (targets), die als Erfolgsmaßstab für die Zielerreichung verwendet werden, erfolgen. Zielgrößen müssen spezifisch genug sein, die Erreichung der zentralen Ziele prüfen zu können, und sind als geschätzter Betrag oder Bandbreite offenzulegen.

Zudem ist in der Berichtsperiode des Unternehmenszusammenschlusses und in allen Folgeperioden, in denen die Zielerreichung überprüft wird, eine Angabe hinsichtlich der tatsächlichen Zielerreichung sowie eine Aussage, ob der Unternehmenszusammenschluss die definierten Ziele erreicht oder erreicht hat, erforderlich. Abschlussadressaten sollen so in die Position versetzt werden, den Erfolg eines Unternehmenszusammenschlusses sowie die Relation zwischen erwartetem Nutzen und vereinbartem Kaufpreis nachvollziehen zu können.

Dabei soll im ersten Schritt geprüft werden, ob Personen, die Schlüsselpositionen im Management des berichtenden Unternehmens bekleiden (Key Management Personnel, KMP, i.S.v. IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen**), das jeweilige zentrale Ziel (key objective) und dessen Zielgröße (target) überprüfen. Falls nicht, und sofern dies auch nicht geplant ist, sind diese Tatsache sowie die Gründe dafür anzugeben.

Erfolgt die Überprüfung durch das KMP, so ist der Erfolg anhand des Zielerreichungsgrades darzustellen.

Falls keine Überprüfung der Zielerreichung durch das KMP erfolgt und nach der Berichtsperiode des Erwerbs mindestens zwei Berichtsperioden liegen, sind keine weiteren Angaben erforderlich. Liegt die Transaktion noch nicht mindestens zwei Berichtsperioden in der Vergangenheit und erhält das KMP weiterhin Informationen, die zur isolierten Betrachtung der Zielerreichung des Erwerbs herangezogen werden

Weitere Angaben nur für strategische Unternehmenszusammenschlüsse

könnten, ist anzugeben, dass das KMP keine Überprüfung des zentralen Ziels (key objective) und der Zielgröße (target) vornimmt. Außerdem sind die erhaltenen Informationen darzustellen. Falls diese Informationen nicht mehr bereitgestellt werden, ist anzugeben, dass das KMP die Zielerreichung nicht mehr überprüft.

Befreiung von vorgeschlagenen Pflichtangaben

Um Bedenken der berichtenden Unternehmen hinsichtlich der Sensibilität und der potenziellen Wettbewerbsnachteile der vorgeschlagenen Angaben Rechnung zu tragen, sollen berichtende Unternehmen Befreiungen für bestimmte Angaben in Anspruch nehmen können, wenn eine Beeinträchtigung der Zielerreichung für eines der Ziele ernsthaft angenommen werden. Dabei ist ein allgemeines Risiko, wie die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit, allein kein ausreichender Grund für die Inanspruchnahme der Befreiung.

Befreiungsoption für Pflichtangaben bei ernsthafter Gefährdung der Zielerreichung

Hinweis

Ebenso liegt kein ernsthafter Grund für eine Befreiung vor, wenn es sich um öffentlich verfügbare Informationen handelt. Beispiele dafür sind Pressemitteilungen, Präsentationen für Investoren und Einreichungen des Unternehmens bei Regulierungsbehörden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Befreiung ist für folgende Angaben vorgesehen:

- Informationen über erwartete Synergien (IFRS 3.B64(ea)),
- zentrale Ziele und damit verbundene Kennzahlen (IFRS 3.B67A(a)),
- qualitative Aussagen über die Zielerreichung (IFRS 3.B67A(b)(ii)).

Beobachtung

Der genaue Umfang der vom IASB vorgesehenen Befreiung von Angaben zu Synergien bleibt in der Entwurfsfassung unklar. Die im neuen IFRS 3.B67D verankerte Befreiungsregelung verweist derzeit pauschal auf Paragraph IFRS 3.B64(ea), der sämtliche offenzulegenden Informationen zu Synergien umfasst, inklusive z.B. auch der qualitativen Angaben zu den Kategorien erwarteter Synergien. Demgegenüber wird in den zugehörigen Basis for Conclusions in IFRS 3.BC87(c) lediglich von einer Ausnahme bezüglich quantitativer Informationen zu Synergien gesprochen.

Die Befreiung kann hingegen nicht für folgende Angaben in Anspruch genommen werden:

- Strategische Beweggründe für den Unternehmenszusammenschluss sowie
- tatsächliche Zielerreichung hinsichtlich der definierten Kennzahlen.

Vor Anwendung der Befreiungsvorschrift soll für jede Information zunächst überprüft werden, ob eine andere Art der Informationsbereitstellung, beispielsweise auf einem aggregierten Level, ohne Risiken für die Zielerreichung möglich ist. Falls dies verneint wird, ist eine Angabe über die Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift sowie eine Begründung erforderlich.

Für jede Angabe, für die die Befreiungsvorschrift in Anspruch genommen wird, ist in jeder nachfolgenden Berichtsperiode eine Überprüfung der fortgesetzten Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift notwendig.

Wegfall von Pflichtangaben

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten den Wegfall folgender Angaben:

- IFRS 3.B64 (h): Detaillierte Angaben zu erworbenen Forderungen,
- IFRS 3.B67 (d) (iii): Anpassungen des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgrund nachträglich erfasster latenter Steuern sowie
- IFRS 3.B67 (e): Angaben zu Gewinnen oder Verlusten aus erworbenen Vermögenswerten oder Schulden.

IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

Konzeptionelle Vereinfachungen des Nutzungswerts

Gemäß den Vorgaben des IAS 36.80 f. erfolgt der Wertminderungstest für den Geschäfts- oder Firmenwert immer auf Ebene einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) oder einer Gruppe von ZGEs. Für diese wird zunächst entweder der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder der Nutzungswert ermittelt. Die für die Berechnung des Nutzungswerts einzubeziehenden Cashflow-Schätzungen sind in IAS 36.39 ff. genau definiert und beruhen auf den vom Management genehmigten und zur Unternehmenssteuerung herangezogenen Finanzplänen. Diese berücksichtigen regelmäßig auch geplante Restrukturierungen sowie Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen. Da künftige Restrukturierungen, zu denen sich ein Unternehmen noch nicht verpflichtet hat, und Erweiterungsinvestitionen in einer standardkonformen Cashflow-Planung nicht einbezogen werden dürfen, führt dies in der Praxis dazu, dass für Zwecke eines Wertminderungstests auf Basis des Nutzungswertkonzepts umfangreiche Änderungen an den verabschiedeten Planungen vorzunehmen sind. Sowohl zur Reduktion von Kosten und Komplexität als auch der Fehleranfälligkeit der erforderlichen Änderungen, sieht der Änderungsvorschlag Folgendes vor: Während bisher die Cashflow-Schätzung aus künftigen Restrukturierungen (z.B. durch Einsparungen), zu denen sich ein Unternehmen noch nicht verpflichtet hat, nicht einzubeziehen sind, sollen diese künftig berücksichtigt werden können. Ebenso soll das Verbot, geschätzte künftige Cashflows aus einer Verbesserung oder Erhöhung der Ertragskraft (z.B. Erweiterungsinvestition) des Vermögenswerts bzw. der ZGE einzubeziehen, aufgegeben werden.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Reduktion von Kosten und Komplexität sowie der Angleichung der Vorgaben an die Bewertungspraxis, soll auch die bisherige Vorgabe in IAS 36.50 ff., den Nutzungswert auf einer Vorsteuerbasis (pre-tax basis) zu berechnen, aufgehoben werden. Damit soll künftig die Diskontierung von Cashflow-Schätzungen nach Steuern mit einem Nachsteuer-Abzinsungsfaktor zulässig sein.

Änderungen des Umfangs
zu berücksichtigender
Cashflows

Nutzungswernermittlung
kann künftig auf
Nachsteuerbasis erfolgen

Beobachtung

Die vorgeschlagenen Änderungen führen im Ergebnis zu einer weitreichenden Annäherung der beiden Wertkonzepte des IAS 36 (Nutzungswert vs. beizulegender Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung). Auch der beizulegende Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung einer ZGE wird in der Praxis ganz überwiegend über Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt. Nachdem der IASB die Eliminierung zweier wesentlicher konzeptioneller Unterschiede in den beiden Wertkonzepten vorsieht, verbleibt neben den Veräußerungskosten im Wesentlichen die Berücksichtigung von ZGE-spezifischen vs. von Marktteilnehmern realisierbaren Synergien als praxisrelevanter Unterschied, falls die Änderungsvorschläge angenommen werden.

Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts

Für zu spät bzw. in zu geringem Maße vorgenommene Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwertes wurden vom IASB zwei Hauptursachen identifiziert:

- Übermäßiger Optimismus seitens des Managements in Bezug auf die erwartete wirtschaftliche Entwicklung der ZGE (over-optimism) und
- das Abschirmen (shielding) des Geschäfts- oder Firmenwerts vor Wertminderungen durch unrealisierten Headroom (Differenz zwischen dem erzielbaren Betrag einer ZGE und den Buchwerten der enthaltenen Vermögenswerte), der als „Puffer“ mögliche Wertminderungen absorbiert.

Obwohl grundlegende Änderungen an der Berechnungslogik für Wertminderungstests intensiv untersucht wurden (insbesondere durch den sogenannten headroom approach), konnte keiner der vorgebrachten Änderungsvorschläge kosteneffizient den beiden dargestellten Ursachen begegnen.

Der IASB hat sich zur Entschärfung der Ursachen daher entschlossen, den Allokationsprozess in IAS 36 zu verdeutlichen, da die standardkonforme Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts auf ZGEs Grundlage für zielgerichtete Wertminderungstests ist. Aus diesem Grund sehen die Änderungen eine Klarstellung zum Vorgehen bei der Allokation vor, die unverändert in zwei Schritten erfolgt:

Zunächst sind die ZGE oder Gruppen von ZGEs zu identifizieren, in denen Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss erwartet werden. Basierend darauf soll im nächsten Schritt die niedrigste Stufe ermittelt werden, auf der die Geschäftstätigkeit, der der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist, durch das Management überwacht wird.

Anschließend ist sicherzustellen, dass die so ermittelte Allokationsebene nicht größer als ein operatives Geschäftssegment ist. Dieses stellt die höchstmögliche Stufe dar, auf der die Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgen darf.

Überwachung des Geschäfts- oder Firmenwerts durch Bezug auf damit verbundenes Geschäft klargestellt

Hinweis

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sollen Beobachtungen entgegenwirken, wonach Geschäfts- oder Firmenwerte in der Praxis bisher häufig auf Ebene der operativen Segmente i.S.v. IFRS 8.5 zugeordnet werden. Nach der Intention des Standards ist diese Segmentebene lediglich als Obergrenze (backstop) zu verstehen, nicht aber als „Standardeinstellung“, als welche sie oftmals interpretiert wird. Durch die Klarstellungen hofft der IASB den Shielding-Effekt zu begrenzen, indem über den Allokationsmechanismus tendenziell niedrigere Testebenen identifiziert werden.

Zusätzliche Anhangangaben

Sofern ein Unternehmen Segmentinformationen nach IFRS 8 **Segmentberichterstattung** berichtet, soll künftig das berichtspflichtige Segment angegeben werden, in dem eine ZGE oder Gruppe von ZGEs enthalten ist, der ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist.

Zudem ist für Wertminderungstests nach dem Nutzungswertkonzept anzugeben, ob der Diskontierungszins als Vorsteuer- oder Nachsteuer-Wert ermittelt wurde.

Vorgeschlagene Übergangsvorschriften, Erstanwendungszeitpunkt und Kommentierungsfrist

Die Standardentwürfe sehen eine prospektive Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen vor. Eine vorzeitige Anwendung soll ermöglicht werden und wäre entsprechend im Abschluss anzugeben.

Der IASB bittet im Rahmen der üblichen Kommentierungsfrist von 120 Tagen um Stellungnahmen zum Standardentwurf bis zum 15. Juli 2024.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Anja Fink

Tel: +49 (0)69 75695 6290
afink@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893
ffischer@deloitte.de

Susanne Schramm

Tel: +49 (0)89 29036 8044
sschramm@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.